



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Siehe Verteiler

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen V/1-093
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Frau Klieber
Zimmer-Nr. 101
Telefondurchwahl 08031 392-5108
Fax 08031 392-95108
E-Mail katrin.klieber@lra-rosenheim.de
Datum 20.06.2017

Hohe Waldbrandgefahr; Verbot von Daxenfeuern und Handlungsempfehlung an die Gemeinden bei der Genehmigung von Sonnwendfeuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst hat dem Landratsamt Rosenheim die Waldbrandindexkarte übersandt. Demnach herrscht in den nächsten Tagen hohe Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5).

Wir weisen darauf hin, dass daher gem. § 3 Abs. 1 der VVB (Verordnung über die Verhütung von Bränden) ein Anzünden von Daxenfeuern bis zu einer Herabsetzung der amtlichen Gefahrenstufe verboten ist.

Wir bitten die ILS, wie bereits am Vormittag telefonisch besprochen, bis auf Weiteres keine Anmeldung von Daxenfeuern entgegenzunehmen und den Anrufer auf die hohe Waldbrandgefahr hinzuweisen. **Auch eine Anmeldung von Sonnwendfeuern soll nicht entgegengenommen werden, hier ist der Anrufer an die zuständige Gemeinde als Genehmigungsbehörde zu verweisen.** Dazu folgender Hinweis an die Gemeinden (auf Grundlage einer Handlungsempfehlung der Regierung von Oberbayern vom 19.06.2017):

Die Frage, ob eine Sonnwendfeier stattfinden kann oder wegen Brandgefahren zu gefährlich ist, muss die Gemeinde aufgrund der Gefahrenbeurteilung vor Ort entscheiden. Zunächst muss eine Entfernung von 100m zum Wald eingehalten werden (Art. 17 BayWaldG), eine sonst denkbare Erlaubnis, diese Entfernung zu unterschreiten, verstößt gegenwärtig aufgrund der hohen Waldbrandgefahr gegen die öffentliche Sicherheit und darf daher nicht erteilt werden.

Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein (§ 4 Abs. 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden - VVB). Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 VVB kann die Gemeinde - sofern sie die Brandgefahr für zu hoch einschätzt - die Feier untersagen oder zusätzliche Vorkehrungen für die Durchführung der Feier verlangen, um Brandgefahren zu verhüten. In Betracht kommen insbesondere die Forderung, während der Feier eine Brandsicherheitswache mit einem Tanklöschfahrzeug zu stellen und trockene Flächen vorher zu wässern. Bei starkem Wind ist das Feuer jedoch zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB).

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Klieber

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:

Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Fahrerlaubnisbehörde:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:

08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE71 7115 0000 0000 0220 12
BIC BYLADEM1ROS

VB RB Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:

Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

Verteiler:

Per E-Mail an

alle Märkte, Städte und Gemeinden
des Landkreises Rosenheim

die ILS Rosenheim
z. Hd. Herrn Vogel

die ILS Rosenheim
Bereich Verwaltung

die EZ des PPObbSüd

die Pressestelle des Landratsamtes Rosenheim
Herrn Michael Fischer
mit der Bitte um Verfassen und Weitergabe einer Pressemitteilung

das Landratsamt Miesbach
z. Hd. Herrn Erich Schröck

die Stadt Rosenheim
z. Hd. Herrn Hans Meyrl

die Stadt Rosenheim
z. Hd. Herrn Mario Zimmermann

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
z. Hd. Herrn Dr. Georg Kasberger

den KBR Richard Schrank